

Amtsblatt der Stadt Sankt Augustin



Nummer 14/2016 vom 08. Juni 2016

Inhaltsverzeichnis:

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sankt Augustin

Satzung über die Höhe des zu leistenden Verdienstausfalles nach dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige allgemeine brandschutztechnische Leistungen auf dem Gebiet des Brandschutzes in der Stadt Sankt Augustin

Herausgeber:

Stadt Sankt Augustin, Der Bürgermeister, Bürgermeister-/Ratsbüro, Markt 1, 53757 Sankt Augustin
Tel.: 02241/243-394, Fax: 02241/243-77394, E-Mail: amtsblatt@sankt-augustin.de

Erscheinungsweise: Mittwochs nach Bedarf

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Rathaus, im Bürgerservice sowie in der Stadtbücherei kostenlos abgegeben und wird auf Wunsch kostenlos per E-Mail übersandt. Amtliche Bekanntmachungen können darüber hinaus kostenlos im Internet unter www.sankt-augustin.de abgerufen werden.

Eine regelmäßige Übersendung des Amtsblattes in Papierform erfolgt gegen Vorauszahlung eines Jahreskostenbeitrages in Höhe von 30,00 €.

Bekanntmachung

der Stadt Sankt Augustin



Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sankt Augustin

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NW. S. 496), und der §§ 1, 2, 3 und 52 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) in seiner Sitzung am 11.05.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Stadt Sankt Augustin unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG). Einsätze in diesem Rahmen sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 2 Kostenersatz

Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Sankt Augustin und hilfeleistenden Feuerwehren im Sinne von § 39 BHKG wird der Ersatz von entstandenen Kosten verlangt:

1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung

Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,

6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Stadt Sankt Augustin die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

§ 3 Entgelte

1. Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sankt Augustin, die über den im BHKG genannten Aufgabenbereich hinausgehen, können Entgelte erhoben werden.
2. Für die Berechnung der Entgelte finden die Vorschriften über die Berechnung des Kostenersatzes (§§ 5 bis 7) und der Entstehung und Fälligkeit (§§ 9 bis 11) entsprechende Anwendung.
3. Die Leistungen nach Abs. 1 können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
4. Auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch. Ob sie gewährt werden sollen, entscheidet der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Bei freiwilligen Leistungen ist die Haftung der Stadt Sankt Augustin auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
5. Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Entgeltspflichtige Schadenersatz zu leisten.

§ 4 Berechnung des Kostenersatzes

Der Kostenersatz der sich jeweils aus den Personal-, Fahrzeug-, Geräte- und Sachkosten zusammensetzt, wird nach den in den §§ 5 bis 7 aufgestellten Grundsätzen berechnet.

§ 5 Personalkosten

1. Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen aufgrund der Einsatzzeit.
2. Die Einsatzzeit bei Einsätzen beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
3. Abgerechnet wird je angefangene Viertelstunde mit $\frac{1}{4}$ des jeweiligen Stundensatzes.
4. Für die Dauer des Einsatzes wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied unabhängig vom Dienstgrad ein Stundensatz von 28,00 EUR berechnet.

§ 6 Fahrzeug- und Gerätekosten

1. Bei Einsätzen werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte aufgrund der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus.
2. Abgerechnet wird je angefangene Viertelstunde mit $\frac{1}{4}$ des jeweiligen Stundensatzes.
3. Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte, außer bei Ölsperren, enthalten.
4. Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge und Geräte bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 7 Sachkosten

Die Sachkosten wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

§ 8 Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

1. Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.
2. Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen werden die tatsächlich angefallenen Kosten erhoben.

§ 9 Kostenschuldner

1. Die Bestimmung des Ersatzpflichtigen richtet sich nach § 2 Nr. 1 bis 9 dieser Satzung. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
2. Bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Leistungen ist zur Zahlung verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handhabung ihm hinzuzurechnen ist, veranlasst hat.

§ 10 Zahlungsfälligkeit

1. Die Kostenersatzschuld entsteht mit der Erbringung der kostenersatzpflichtigen Leistung.
2. Der Kostenersatz ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Kostenbescheides zu leisten.

§ 11 Billigkeitsregelung

Im Einzelfall kann die Stadt Sankt Augustin aus Gründen der Billigkeit oder beim Vorliegen eines gemeindlichen Interesses ganz oder teilweise von der Erhebung des Kostenersatzes absehen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung und der als Anlage beigefügte Kostentarif treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung nebst Kostentarif vom 29. April 1999, zuletzt geändert am 31. Dezember 2014, außer Kraft.

A n l a g e

zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Sankt Augustin vom 19.05.2016

K o s t e n t a r i f

<u>Fahrzeugart:</u>	<u>Typklasse:</u>	<u>Gebühr je Stunde:</u>
Tanklöschfahrzeuge der Klasse TLF 16/25	1	75,00 €
Löschgruppenfahrzeuge der Klasse LF 10	1	75,00 €
Löschgruppenfahrzeuge der Klasse LF 20	1	75,00 €
Einsatzleitwagen der Klasse ELW 1	2	35,00 €
Kommandowagen (KdoW)	2	35,00 €
Mannschaftstransportfahrzeuge (MTF)	2	35,00 €
Drehleiter mit Arbeitskorb (DLK 23/12)	3a	320,00 €
Rüstwagen (RW)	3b	125,00 €
Gerätewagen Gefahrgut (GWG-1)	3c	115,00 €
Gerätewagen Transport	3d	38,50 €
Feuerwehrrettungsboot (RTB 2)	3d	25,50 €

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 20.05.2016

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

In Vertretung

Sankt Augustin, den 20.05.2016

Rainer Gleß, Erster Beigeordneter

Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



Satzung über die Höhe des zu leistenden Verdienstaufalles nach dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 11.05.2016 aufgrund des § 21 Abs.3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV.NRW. S. 886) und der §§ 7, 41 Abs.1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S 496) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Verdienstaufallentschädigung

- (1) Beruflich selbständige Angehörige der Feuerwehr haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, angeordneten Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen entsteht, es sei denn, dass ersichtlich keine Nachteile entstanden sind.
- (2) Der Verdienstaufall beträgt mindestens 20,50 EUR (Regelsatz) und höchstens 41,00 EUR je angefangene Stunde, soweit ein über den Regelsatz hinausgehender Ausfall glaubhaft gemacht wurde.
- (3) Verdienstaufallersatz wird für die üblichen Geschäfts-/Betriebszeiten gewährt. Die regelmäßige Arbeitszeit wird montags bis samstags auf höchstens 10 Stunden begrenzt. Von der zeitlichen Begrenzung kann abgesehen werden, soweit über die angegebenen Zeiten eine Person als Vertretung der/des Feuerwehrfrau/-mannes in seinem Betrieb unbedingt erforderlich ist.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Höhe des zu leistenden Verdienstaufalles nach dem Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücken und öffentlichen Notständen, in Kraft getreten am 29.04.1999, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 20.05.2016

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

In Vertretung

Sankt Augustin, den 20.05.2016

Rainer Gleß, Erster Beigeordneter

Bekanntmachung

der Stadt Sankt Augustin



2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige allgemeine brandschutztechnische Leistungen auf dem Gebiet des Brandschutzes in der Stadt Sankt Augustin

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 11.05.2016 aufgrund des § 52 Abs. 5 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 26 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), der §§ 7, 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen auf dem Gebiet des Brandschutzes

- (1) Die Stadt Sankt Augustin trifft zum Schutz der Bevölkerung vorbeugende und abwehrende Maßnahmen dies sind unter anderem
 - a) Durchführung der Brandverhütungsschau; Gebäude, Betriebe und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder bedeutende Sachwerte gefährdet werden können, sind im Hinblick auf die Belange des Brandschutzes zu überprüfen. Die Brandverhütungsschau dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Veranlassung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.
 - b) Dienstleistungen an Brandmeldeanlagen, Aufschaltungsüberprüfung bei Inbetriebnahme, Änderung oder Erweiterung von Brandmeldeanlagen.
 - c) sonstige allgemeine brandschutztechnische Leistungen auf dem Gebiet des Brandschutzes.

§ 2 Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen

- a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 (a) einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,
 - b) zur Durchführung einer brandschutztechnischen Begehung eines Objektes und deren Vor- und Nachbereitung, das nicht der Brandverhütungsschulpflicht unterliegt, aber vom Betreiber/Eigentümer des Objektes mündlich oder schriftlich beantragt worden ist,
 - c) auf dem Gebiet des Brandschutzes im Sinne von § 1 b) und c) einschließlich der Vor- und Nachbereitung, im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens oder aber wenn vom Betreiber/Eigentümer des Objektes mündlich oder schriftlich beantragt worden ist.
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der einzelnen Amtshandlung bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zu dem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt nach der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes NRW (AVerwGeO NRW) Tarifstelle 2.1.4.
 1. **Durchführung der Brandverhütungsschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung**
je angefangene Stunde $\frac{1}{1}$ der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.4
 2. **Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandverhütungsschau entsprechend dem Arbeitsaufwand**
je angefangene Stunde $\frac{1}{2}$ der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.4
 3. **Leistungen gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe b) und c)**
Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffer 1 und 2.

§ 4 Auslagenersatz

- (1) Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 5 Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau

- (1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbauverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen

sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau beginnend mit der Nutzung oder Inbetriebnahme je nach Gefährungsgrad der in Anlage 1 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.

- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Stadt Sankt Augustin unter Berücksichtigung des Gefährungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe b) oder c) beantragt. Mehrere Gebührenschuldner im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

§ 7 Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb eines Monats zu entrichten.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag und bei einer Gebühr von über 500,-- € gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.
- (3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 8 Rechtsbehelfe

- (1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr stehen dem Gebührenschuldner die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 171 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit dem Gesetz über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen (JustG NRW) vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 874), zu.
- (2) Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nicht aufgehoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Sankt Augustin, in Kraft getreten am 29.04.1999, außer Kraft.

Anlage 1

Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung; zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige allgemeine brandschutztechnische Leistungen auf dem Gebiet des Brandschutzes in der Stadt Sankt Augustin

Ziffer	Objektart	Prüffrist in Jahren
1	<i>Pflege- und Betreuungsobjekte</i>	
10	Krankenhäuser	3
11	Altenwohnheime und Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen, nach RL über deren bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb	3
12	Einrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige Personen ≥ 9 Personen	3
13	Einrichtungen für körperlich oder geistig behinderte Personen ≥ 9 Personen	3
14	Tageseinrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige oder behinderte Personen ≥ 20 Personen	3
15	Kindergärten, -tagesstätten, -horte	3
16	Kindertagespflegeverbände ≥ 9 Kindern	3
2	<i>Beherbergungsobjekte</i>	
20	Beherbergungsstätte nach der SBauVO ≥ 12 Gastbetten	3
21	Obdachlosenunterkünfte	3
22	Notunterkünfte für Asylantenbewerber u.a.	3
23	Camping- und Wochenendplätze nach CWVO	6
24	Wohnheime außerhalb der SBauVO ≥ 12 Betten	3
3	<i>Versamlungsobjekte</i>	
30	Versamlungsstätten mit Versamlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucher fassen, nach SBauVO	3
31	Versamlungsstätten mit mehreren Versamlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucher fassen, wenn sie gemeinsame Rettungswege haben, nach SBauVO	3
32	Versamlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucher fasst, nach SBauVO	3
33	Sportstadien, > 5.000 Besucher nach SBauVO	3
34	Gasträume und Räume mit Bühnen / Szenenflächen / Filmvorführungen, nicht ebenerdig, > 50 Besucher	3
4	<i>Unterrichtsobjekte</i>	
40	Schulen nach SchulBauRL	3
41	Hochschulen und Einrichtungen mit ähnlichem Nutzerkreis	3
42	Ausbildungsstätten mit Unterrichtstrakten oder Unterrichtsräumen > 100 Personen (nicht ebenerdig > 50 Personen)	3
5	<i>Hochhausobjekte</i>	
50	Hochhäuser	6
51	Gebäude der GK 5 nach BauO (> 20 m OKF)	6
6	<i>Verkaufsobjekte</i>	
60	Verkaufsstätten nach SBauVO	3

61	Verkaufsstätten $\geq 700 \text{ m}^2$ Verkaufsfläche	3
7	Verwaltungsobjekte	
70	Gebäude der GK 4 und 5 nach BauO $\geq 3.000 \text{ m}^2$ Geschossfläche	6
8	Ausstellungsobjekte	
80	Museen	6
81	Messe- und Ausstellungsbauten	6
9	Garagen	
90	Großgaragen im Sinne der SBauVO	6
91	Unterirdische geschlossene Mittelgarage $\geq 500 \text{ m}^2$ Fläche in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden, Gebäudeteilen	6
10	Gewerbeobjekte	
100	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und im Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittgröße $> 800 \text{ m}^2$	6
101	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und im Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittgröße $> 400 \text{ m}^2$	6
102	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und im Umgang von/mit überwiegend nicht brennbaren Stoffen mit einem Brandabschnittgröße $> 1.600 \text{ m}^2$	6
103	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und im Umgang von/mit überwiegend nicht brennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittgröße $> 800 \text{ m}^2$	6
120	Gebäude zur Lagerung überwiegend nicht brennbarer Stoffe $> 3.200 \text{ m}^2$ Lagerfläche	6
121	Gebäude zur Lagerung überwiegend nicht brennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, $> 1.600 \text{ m}^2$ Lagerfläche	6
122	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe $> 1.600 \text{ m}^2$ Lagerfläche	
123	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, $> 800 \text{ m}^2$ Lagerfläche	6
124	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe $> 5.000 \text{ m}^2$ Lagerfläche	6
125	Hochregallager	6
126	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II A, III A nach FwDV 500	6
127	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II B, III B nach FwDV 500	6
128	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II C, III C nach FwDV 500	6
129	Kraftwerke und Umspannwerke	6
11	Sonderobjekte	
110	besonders brandgefährliche Baudenkmäler	6
111	Kirchen und Gebetsstätten	6
112	Unterirdische Verkehrsanlagen, Flughäfen	6
113	Flächen für die Feuerwehr außerhalb der klassifizierten Objekte *	6
114	Sonstige kritische Infrastrukturen *	**
115	Sonstige Objekte nach Gefährdungsanalyse *	**

* Einstufung der Brandverhütungsschaupflicht durch die zuständige Brandschutzbehörde

** gemäß § 5 (2) der Satzung

Ist ein in der Anlage 1 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen nach § 2 der Satzung, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 03.06.2016

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

In Vertretung

Sankt Augustin, den 03.06.2016

Rainer Gleß, Erster Beigeordneter